

hochwichtige Frage schon auf frühern Landtagen verhandelt worden ist, wird Ihnen insgesammt im Allgemeinen noch erinnerlich sein, wohl schwerlich so erinnerlich, als daß ich mir nicht erlauben sollte, Sie in der Kürze auf die Verhandlungen der früheren Landtage, namentlich des Landtags von 1837 zurückzuführen, eines Landtags, wo über diese Frage, ich möchte sagen, ein Abkommen unter den Kammern und der hohen Staatsregierung zu Stande gebracht wurde, ein Abkommen, das aber, wenn ich mich recht entsinne, nur seine Gültigkeit für den damaligen Landtag, und länger nicht äußern sollte. Auf dem Landtage 1838 erkannte ich selbst zuerst eine Gefährdung der Kammer in Bezug auf das ständische Zustimmungswort zu Gesetzen darin, daß sie gehalten sei, sofort nach der ersten Durchgehung eines Gesetzentwurfs darüber mit Namensaufruf abzustimmen, ohne doch zu wissen, was das endliche Schicksal ihrer dazu gemachten Erinnerungen sein werde. Fast zu gleicher Zeit fühlte dasselbe Bedenken auch in der zweiten Kammer der Abg. v. Thielau, und beide reichten wir eine Petition bei unserer betreffenden Kammer ein. Mit dieser Frage wurde nun auch, wie Sie sich erinnern werden, eine Frage in Verbindung gebracht, die vielleicht noch wichtiger war, da sie namentlich zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersten und zweiten Kammer führte, die zur Zeit noch nicht gehoben ist, die Frage nämlich, ob zur Verwerfung einer einzelnen §. des Gesetzentwurfs die einfache Mehrheit ausreichte, oder ob dazu die Zahl von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder ebenso erforderlich sei, wie zu Ablehnung von ganzen Gesetzentwürfen. Beide Fragen wurden, wie gesagt, und zwar nach dem Vorgange der zweiten Kammer gemeinschaftlich berathen, und ob man schon zu einem definitiven Abkommen unter sich und mit der hohen Staatsregierung nicht gelangte, so vereinigte man sich doch gegen den Schluß des Landtags, um die Annahme einiger wichtigen Gesetze nicht aufzuhalten oder gar zu vereiteln, zu folgenden Grundsätzen, welche ich Ihnen aus den Mittheilungen jenes Landtags in das Gedächtniß zurückrufen möchte. Erstlich wurde beschlossen, daß man sich dahin aussprechen wolle, wie die in einer Kammer nach beendigter erster Berathung eines Gesetzentwurfs erfolgte Annahme des letztern durch Abstimmung durch Namensaufruf keineswegs folgern lasse, daß nunmehr die Kammer von ihren getroffenen Abänderungen abgegangen sei, vielmehr die letztern sämmtlich und deren erfolgende Beachtung und Aufnahme sowohl von Seiten der andern Kammer, als der Staatsregierung selbst als Bedingung anzusehen sei, unter welcher die Annahme des Gesetzentwurfs geschehen sei. Zweitens sprach man sich dahin aus, daß die Verwerfung einer einzelnen Paragraphe, einer einzigen Bestimmung, eines Ausdrucks in dem Gesetzentwurfe mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden in einer Kammer bei der anderweiten Berathung des Gesetzentwurfs, auch wenn letzterer in Folge der ersten Berathung angenommen worden sei, die Verwerfung des ganzen Gesetzentwurfs nach sich ziehe. Drittens wollte man festsetzen, daß über alle diejenigen Differenzpunkte, welche durch das angestellte Vereinigungsverfahren in der gemeinschaftlichen Deputation nicht beseitigt werden konnten, durch Namensaufruf, ohne daß gegen diese Abstimmung ein

Widerspruch erhoben werden kann, abzustimmen sein. Dieser letzte Punkt wurde später in Folge einer Anregung Seiten der ersten Kammer dahin abgeändert, daß jene nochmalige Abstimmung mit Namensaufruf auch dann einzutreten habe, wenn auch nur ein einzelnes Mitglied der Vereinigungsdeputation einer dissentirenden Meinung gewesen. Die Abstimmung sollte dann in derjenigen Kammer, der das Mitglied angehörte, nochmals mit Namensaufruf erfolgen. Ich habe schon erwähnt, daß (es scheint mir das wenigstens aus den Verhandlungen des Landtags von 1838 hervorzugehen, jenes Abkommen zunächst nur für den damaligen Landtag Gültigkeit haben sollte. Ich selbst wenigstens erklärte, daß ich in der Hauptsache damit keineswegs einverstanden sein könne, vielmehr gewünscht hätte, man hätte es bei einem hiervon abweichenden früheren Beschlusse der ersten Kammer bewenden lassen, daß ich mich aber diesem Abkommen einstweilen fügen wollte, weil nur auf diese Weise einige Gesetzentwürfe vor dem Abwerfen gerettet werden könnten, dem sie sonst unfehlbar unterlegen hätten. Nun kommt mir zwar gegenwärtig nicht in den Sinn, jene Streitfrage ohne dringende Noth nochmals anzuregen, und auf die früheren Beschlüsse der Kammer zu recurriren oder sie nochmals zum Gegenstande der Verhandlung zu machen; ich habe nur den Wunsch nicht unterdrücken können, daß es der hohen Staatsregierung gefällig sein wolle, zu erklären, ob dieses Abkommen auch für diesen Landtag in Gültigkeit treten solle, und ich erkläre solchenfalls, daß ich meinerseits mich mit einer solchen bejahenden Zusicherung zur Zeit begnügen würde. Wie es übrigens gekommen, daß der nachfolgende Landtag, der von 1840 diese Frage, nicht wieder angeregt hat, das ist Etwas, was ich nicht ganz bestimmt zu beantworten mir getraue; wahrscheinlich lag der Grund darin, daß der damalige Landtag sehr friedlicher Natur war, und daß sich beide Kammern leicht und schnell vereinigten. Daß dies auch auf diesem Landtage der Fall sein werde, das wünsche und hoffe ich zwar jetzt noch; allein es wird wenigstens rathsam sein, sich in Seiten vorzusehen und die Frage zu entscheiden, wie es in Bezug auf die Beurtheilung, ob ein Gesetzentwurf als angenommen anzusehen sei oder nicht, gehalten werden solle, wenn über einen oder den andern Gesetzentwurf sich nach dem letzten Stadium der Berathung eine Verschiedenheit der Ansichten der Kammer unter sich oder der hohen Staatsregierung gegenüber darlegen sollte; ein Fall, der wenigstens möglich ist.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium trägt durchaus kein Bedenken, zu erklären, daß es den Bestimmungen, welche auf dem Landtage 1838 durch ein Abkommen zwischen beiden Kammern getroffen sind, auch ferner Gültigkeit beilegt. Die Regierung trägt um so weniger Bedenken, dies zu erklären, als sie gerade die dort getroffenen Bestimmungen schon damals in der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung begründet gefunden hat. Wenn über ein Gesetz im Ganzen abgestimmt wird, wozu durch die Majorität Abänderungen beantragt sind, so geht die Regierung von der Ansicht aus, daß auch die bejahende Antwort über das ganze Gesetz nur unter der Voraussetzung gegeben sei, daß alle einzelnen Amendments, die durch die Majorität